

# Finanzierung von Pflegekosten

In der Paracontact-Ausgabe vom März 2012 berichteten wir über die Pflegeentschädigung der Unfallversicherung, der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung. In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen die Ergänzungsleistungen näherbringen.

## ■ Ergänzungsleistungen zur IV/AHV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie gelten als rechtlichen Anspruch und nicht als Fürsorge oder Sozialhilfe. Die versicherten Ergänzungsleistungen bestehen einerseits in einer jährlichen Ergänzungsleistung sowie in einer Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

## ■ Jährliche Ergänzungsleistungen

Bei Alleinstehenden wird die jährliche Ergänzungsleistung (EL) individuell berechnet und entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Bei den Ausgaben wird unterschieden, ob der Versicherte in einem Heim oder zuhause lebt, betreut und gepflegt wird. Anrechenbare Ausgaben sind bei Versicherten, die zuhause wohnen, unter anderem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Wohnungskosten und die Krankenkassenprämie. Lebt der Versicherte in einem Paar- oder Familienhaushalt, erfolgt eine Gesamtberechnung, in welcher die anerkannten Ausgaben und Einnahmen aller Mitglieder des Haushalts miteinbezogen werden. Bei den Wohnungskosten können behinderungsbedingte Auslagen für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung von maximal CHF 3600.– zusätzlich zum jährlichen Maximalbetrag berücksichtigt werden. Bewohnt der Versicherte ein Eigenheim, sind behinderungsbedingte Investitionen, zum Beispiel für den Einbau und Betrieb eines Treppenlifts, als Gebäudeunterhaltskosten bis zum steuerlichen Maximalbetrag anzurechnen, sofern diese nicht als werterhaltend qualifiziert sind.

Bei Heimbewohnern wird an Stelle des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf ein Betrag für persönliche Auslagen und an Stelle der Wohnungskosten eine Tagestaxe berücksichtigt. Die Kantone können eine Obergrenze bei den anrechenbaren Tagestaxen vorsehen, diese müssen jedoch nach Bundesrecht so hoch sein, dass der Versicherte nicht sozialhilfebedürftig wird.

Von den anrechenbaren Ausgaben werden die anrechenbaren Einnahmen in Abzug gebracht. Dazu zählen unter anderem das Erwerbs- und Renteneinkommen sowie Zinserträge. Vom Vermögen wird bei IV- Rentnern ein Fünftel, bei Altersrentnern ein Zehntel des Vermögens angerechnet, das über der Freigrenze von CHF 37 500.– für alleinstehende und CHF 60 000.– für Ehegatten liegt. Die bisher geltende Vermögensfreigrenze von CHF 125 000.– für in selbstbewohntes Wohneigentum investiertes Eigenkapital wurde mit Inkrafttreten der «neuen Pflegefinanzierung» auf CHF 300 000.– erhöht, wenn ein Ehegatte im Heim und der andere Ehegatte in einer selbstbewohnten Liegenschaft lebt, beziehungsweise die Ehegatten in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben und einer von ihnen Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder Militärversicherung ist.

## ■ Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung haben Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten; auch Heimbewohner sind anspruchsberechtigt. Versicherte, die aufgrund eines Einnahmeüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, im Übrigen aber die Anspruchsvoraussetzungen für Ergänzungsleistungen erfüllen, haben auch Anspruch auf die Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten, welche den Einnahmeüberschuss übersteigen.

### Die Kantone haben von Bundesrecht wegen folgende Kosten zu vergüten:

- Kosten für zahnärztliche Behandlung
- Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Kosten für ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diätkosten
- Kosten für Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (Franchise, Selbstbehalt)

Lebt der Versicherte zu Hause und wird von pflegenden Angehörigen betreut, haben diese nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung, wenn diese massiv und dauernd ist. In den Ausführungen des Kantons Luzern ist dies beispielsweise wie folgt verankert:

- 1) Kosten für Pflege und Betreuung, die durch Familienangehörige erbracht werden, werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen
  - a nicht in der Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen sind,
  - b durch die Pflege und Betreuung eine Erwerbseinbusse von mehr als zwei Monaten und von mindestens 20% der bisherigen Erwerbstätigkeit erleiden.
- 2) Leistungen von Familienangehörigen ohne Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden zu höchstens 30 Franken brutto pro Stunde vergütet, Leistungen von Familienangehörigen mit Zulassung zu höchstens 45 Franken brutto pro Stunde.
- 3) Als Familienangehörige gelten die Eltern, die Kinder, die Geschwister und die Schwiegerkinder der gepflegten oder betreuten Person.
- 4) Eine Vergütung setzt voraus, dass für die pflegende oder betreuende Person Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, FAK, UV, BV) abgerechnet werden. Die Beiträge der gepflegten oder betreuten Person an die obligatorischen Sozialversicherungen werden im Rahmen des Höchstbetrages vergütet.

Die ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten werden im Umfang der geltenden allgemeinen und besonderen Höchstbeträge, die je nach Hilflosigkeitsgrad abgestuft sind, übernommen.

### Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höchstbeträge, welche von den Kantonen nicht unterschritten werden dürfen:

Zivilstand/ Wohnart	Grad der Hilflosigkeit	Jährlicher Betrag
Alleinstehende, Verwitwete, zu Hause lebende Ehegatten von in Heim lebenden Personen	Keine oder leichte Hilflosigkeit	25 000.-
	Mittlere Hilflosigkeit	60 000.-
	Schwere Hilflosigkeit	90 000.-
Ehepaare	Keine oder leichte Hilflosigkeit	50 000.-
	Mittlere Hilflosigkeit eines Ehegatten	85 000.-
	Schwere Hilflosigkeit eines Ehegatten	115 000.-
	Mittlere Hilflosigkeit beider Ehegatten	120 000.-
	Mittlere Hilflosigkeit eines Ehegatten und schwere Hilflosigkeit des anderen	150 000.-
	Schwere Hilflosigkeit beider Ehegatten	180 000.-
Vollwaisen		10 000.-
Heimbewohner		6 000.-

Die besonderen Höchstgrenzen, bei schwer hilflosen Alleinstehenden CHF 90 000.-, bezwecken, dass pflege- und betreuungsbedürftige Personen möglichst lange selbstbestimmt zu Hause wohnen können und nicht in ein Heim eintreten müssen. Zu beachten gilt es, dass bei den besonderen Höchstgrenzen die Hilflosenentschädigung vorab in Abzug gebracht wird, da die Erhöhung nur in Frage kommt, wenn die Hilflosenentschädigung für Pflege und Betreuung nicht ausreicht.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, wie komplex die Finanzierung von Pflegekosten ist. In den nächsten Ausgaben informieren wir Sie weiter über die Hilflosenentschädigung, Pflegehilfsmittel und die Entschädigung für Dienstleistungen Dritter.

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, Harald Suter